

GTAI-WEBINAR

Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU

21. JULI 2022, 15.00 UHR

Marcelina Nowak
Deputy Director/Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de/webinare



Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU

Moderation



Julio Pereira

Associate

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

julio.pereira@gtai.de

Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU

Referentin



Marcelina Nowak, MJI

Deputy Director

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

marcelina.nowak@gtai.de

0228-24 993 371



Exportförderung



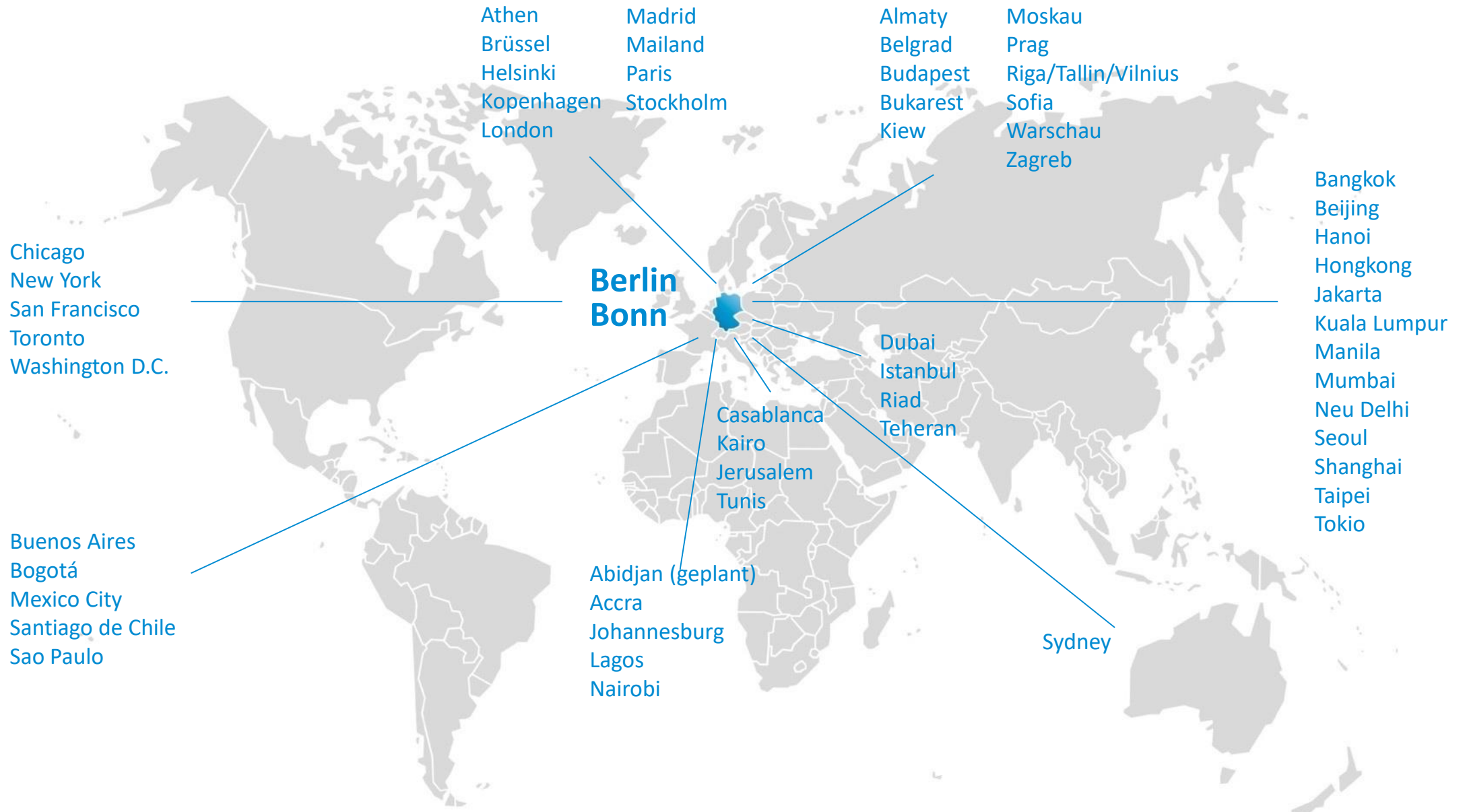
*Investoren-
anwerbung*



*Standort-
marketing*



*Neue Bundesländer
&
Strukturwandel*



Wissenswertes für die Teilnehmer



Teilnehmer sind stumm geschaltet



Webinar wird aufgezeichnet und steht nach dem Webinar zum Abruf bereit



Fragen über Chatfenster jederzeit möglich



Q&A Session am Ende der Präsentation



Kurze Umfrage nach dem Webinar

A black and white photograph of three construction workers in hard hats and safety vests standing on a construction site with scaffolding. A large blue semi-transparent rectangle is overlaid on the left side of the image, containing the text 'SIE FRAGEN - WIR ANTWORTEN'.

SIE FRAGEN - WIR ANTWORTEN

GTAI-WEBINAR

Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU

21. JULI 2022, 15.00 UHR

Marcelina Nowak
Deputy Director/Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de/webinare



Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU

Agenda

1. Allgemeine Informationen
2. Reformierte Entsenderichtlinie
3. Arbeitsrechtliche Änderungen
4. Offizielle nationale Webseiten – Länderbeispiele
5. Sozialrechtliche Änderungen
6. EU - Mobilitätspaket 1 (2022)
7. Checkliste
8. Ausblick



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ARBEITNEHMERENTSENDUNG INNERHALB DER EU

Was verstehen wir unter Entsendung

Entsendung liegt vor, wenn:

- a. Ein Beschäftigter
- b. auf Weisung eines deutschen Arbeitgebers (also keine Arbeitnehmerüberlassung)
- c. vorübergehend (es gibt keine bestimmte Zeitgrenze, es muss aber überschaubar sein)
- d. im Ausland (außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Sozialversicherungsrechts)
- e. eine Beschäftigung für ihn ausübt.

Einschlägige Richtlinien



1996

Richtlinie [96/71/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

2014

Richtlinie [2014/67/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

2018

Richtlinie [\(EU\) 2018/957](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

2020

Richtlinie [\(EU\) 2020/1057](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

Neue Europäische Arbeitsbehörde

1. Rechtliche Grundlage: Verordnung [\(EU\) 2019/1149](#) zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde
2. Aufgaben der [Europäischen Arbeitsbehörde](#) (ELA):
 - gebündelte Informationen über nationale Regelungen bereitstellen, den Zugang dazu verbessern und die Zusammenarbeit aller nationalen Behörden koordinieren;
 - die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung des Unionsrechts unterstützen;
 - die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unterstützen;
 - Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräftemobilität durchführen.



© Gettyimages/portishead1



2. REFORMIERTE ENTSENDERICHTLINIE

WICHTIGE ÄNDERUNGEN

Stand der Umsetzung

1. Mittlerweile haben alle Mitgliedstaaten die Richtlinie 2018/957/EU ins nationale Recht umgesetzt

[Quelle: Portal EUR-Lex – Der Zugang zum EU-Recht](#)

2. Auch Slowenien durch das [Übergangsgesetz](#) vom 17. Juli 2021



© GettyImages/Tanaonte

Neue Schutzbestimmungen

Entlohnung entsandter Arbeitnehmer

„Entlohnung“ statt „Mindestlohnsätze“ in Art. 3 I Buchstabe c; Lohnbestandteile auf nationalen Webseiten veröffentlichen (Beispiel: [Schweiz](#)) – Art. 1 Absatz 2 Buchstabe a

Erweiterter Schutz langzeitentsandter Arbeitnehmer

Zeitliche Begrenzung der Entsendung (12 Monate); durch Antrag auf 18 Monate möglich; wenn Obergrenze überschritten, dann kommt Arbeitsrecht des Einsatzlandes zu Anwendung (Art. 3 Buchstabe b)

Erweiterte Schutz überlassener entsandter Arbeitnehmer

Schutz für Leiharbeit durch sämtliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen die im Einsatzland gelten (Art. 3 Buchstabe b)

Neue Schutzbestimmungen

Bessere Arbeitsbedingungen

Bessere Unterkünfte durch Übernahme von entsendebedingten Kosten (Entsendezulagen) , wie zum Beispiel Reise- Unterbringungs- und Verpflegungskosten (Art. 3 Absatz 1 Buchstabe i)

Anwendung günstigerer Arbeitsbedingungen

Der Anwendung von für die Arbeitnehmer günstigeren Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen soll die Entsenderichtlinie nicht entgegen (Art. 3 Absatz 7)

Tarifverträge oder Schiedssprüche zugunsten entsandter Arbeitnehmer

Nicht nur im Baugewerbe, sondern auch alle anderen Branchen, seit Dezember 2020 auch auf die länderübergreifende Erbringung von Dienstleistungen

Hilfsmittel zu Berechnung des Lohnes

Schweiz

Link: https://entsendung.admin.ch/cms/content/lohn/lohn_de
(Beliebtes Beispiel)

Niederlande

Link:
<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/minimumloon/rekenhulp-minimumloon-berekenen> (Mindestlohn)

Dänemark

Link: <https://def.dk/node/4562> (auch Tarifverträge)



3. ARBEITSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

NACHWEISGESETZ N.F.

Arbeitsrecht

Nachweisgesetz – neue Pflichten des AG

- [Richtlinie \(EU\) 2019/1152](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union ("Arbeitsbedingungenrichtlinie")
- neue Unterrichtungspflichten wenn der AN seine Arbeitsleistung länger als vier aufeinanderfolgende Wochen im Ausland zu erbringen hat
- der AN muss dann über die Vergütung unterrichtet werden, die er nach dem geltenden Recht im Aufnahmestaat beanspruchen darf
- ein Link zu der offiziellen nationalen Webseiten des Aufnahmestaates in der Niederschrift aufzunehmen (im Sinne von Art. 5 Absatz 2 Buchstabe a der [Richtlinie 2014/67/EU](#))

**Ab 1. August 2022
Vertragsbedingungen
schriftlich erfassen, neue
Unterrichtungspflichten (§
2 Abs. 3 NachwG n.F.**



4. OFFIZIELLE NATIONALE WEBSEITEN

LÄNDERBEISPIELE

Länderbeispiele

Polen



[Dienst für Unternehmensinformationen und -dienstleistungen](#) (englisch)

Tschechische Republik



[Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde](#) (deutsch)

Ungarn



[Ungarisches Arbeitsinspektorat](#) (alle EU-Sprachen)

Länderbeispiele

Bulgarien



[Hauptarbeitsinspektion](#) (englisch)

Kroatien



[Ministerium für Arbeit, Rentensystem,
Familie und Sozialpolitik](#) (englisch)

Lettland



[Ministerium für soziale Angelegenheiten](#)
(Auslistung aller europäischen Ländern)

Länderbeispiele

Estland



[Arbeitsinspektion](#) (englisch)

Litauen



[Staatliche Arbeitsaufsichtsbehörde](#) (englisch)

Rumänien



[Arbeitsinspektion](#) (Englisch)

Länderbeispiele

Slowakei



[Arbeitsinspektion](#) (Englisch; zusätzliche Informationen für das Transportgewerbe)

Slowenien



[Das Ministerium für Arbeit, Familie, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit](#) (Deutsch)

Meldepflichten

1. In jedem Mitgliedstaat gibt es unterschiedliche Behörden (nationale Kontaktstellen), wo man eine Meldung über eine Entsendung vornehmen muss (überwiegend sind es Arbeitsministerien oder nationale Arbeitsinspektorate) – Art. 4 der Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU.
2. Hinweis: „Erste-Hilfe“ auf der offiziellen Website der Europäische Union zu finden. Über die [„Nationale Internetseiten zum Thema Entsendung„](#) kann man zu den offiziellen nationalen Internetplattformen kommen (meistens sind es die Seiten der nationalen Arbeitsbehörden).



5. SOZIALRECHTLICHE ÄNDERUNGEN

A1 BESCHEINIGUNG

A1 Bescheinigung = Entsendebescheinigung

Beantragung

- Seit dem 1. Juli 2019 dürfen Sie die Anträge ausschließlich elektronisch gestellt werden
- Entgeltabrechnungssoftware
- maschinelle Ausfüllhilfe
- über die Ausfüllhilfe [sv.net](https://www.sv.net) abgeben
- Seit Januar 2022 auch für Selbständige elektronisch

Zuständigkeit

- für gesetzlich krankenversicherte AN die zuständige Krankenkasse
- für privat krankenversicherte AN die Deutsche Rentenversicherung Bund
- für privat krankenversicherte AN (berufsständischen Versorgungseinrichtung) an die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV)

Deutsche
Verbindungsstelle
Krankenversicherung
Ausland (DVKA) als
hilfreiche Unterstützung

Merksatz: Jeder beruflich bedingte Grenzübertritt, egal von welcher Dauer, macht eine A1-Bescheinigung erforderlich



6. EU MOBILITÄTSPAKET 1 (2022)

NEUE REGELN FÜR KRAFTFAHRER

Neue EU-Vorschriften zur Entsendung von Kraftfahrern

- Das EU-Mobilitätspaket I gilt seit Februar 2022.
- EuGH-Urteil vom 1.12.2020 ([Rechtssache C-815/18](#)).
- Gewährleistung eines EU-weiten einheitlichen Meldeverfahrens zur Entsendung von Kraftfahrern ab Februar 2022.
- EU-weiter Transitverkehr und bilaterale Beförderungen gelten nicht mehr als Entsendung (also keine Meldepflichten).
- Als Entsendung gelten weiterhin der Kabotageverkehr sowie nicht-bilaterale grenzüberschreitende Beförderungen.
- Natürlich sind im Falle von Entsendungen die länderspezifisch geltenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu beachten (also Mindest- oder Tariflohnregelungen).
- Weitere Informationen zu den neuen Vorschriften bei der [Europäische Arbeitsbehörde](#).

[EU-Portal für
Straßenverkehr-
Entsendemeldungen](#)

(in allen 24 EU Sprachen)



7. CHECKLISTE

WICHTIGE SCHRITTE BEI ENTSENDUNG

Unterschiedliche Rechtsgebiete

- 1** **Arbeitsrecht** (Anpassung des Arbeitsvertrages, Anhörung des Betriebsrates, NachweisG, Entsendemeldung (nationale Meldeportale))
- 2** **Gewerberecht** (Dienstleistungsanzeige/Qualifikationsnachweis); [Datenbank reglementierter Berufe](#)
- 3** **Sozialversicherungsrecht** (A1-Bescheinigung)
- 4** **Steuerrecht** (Doppelbesteuerungsabkommen, 183 Tage-Regelung, Umsatzsteuerrecht, Betriebsstätte)
- 5** Link: [Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland](#) (Fragen und Antworten)



8. AUSBLICK

ES ENTWICKELT SICH



Die Zukunft

- Die Europäische Kommission plant die Entwicklung eines EU-weiten, mehrsprachigen, gemeinsamen elektronischen Erklärungsformulars.
 - Es wird freiwillig sein.
 - Der Vorschlag befindet sich noch in der Entwurfsphase.
-
- Weitere Informationen zu finden in unserem [Factsheet](#)
 - Kontakt: marcelina.nowak@gtai.de



DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

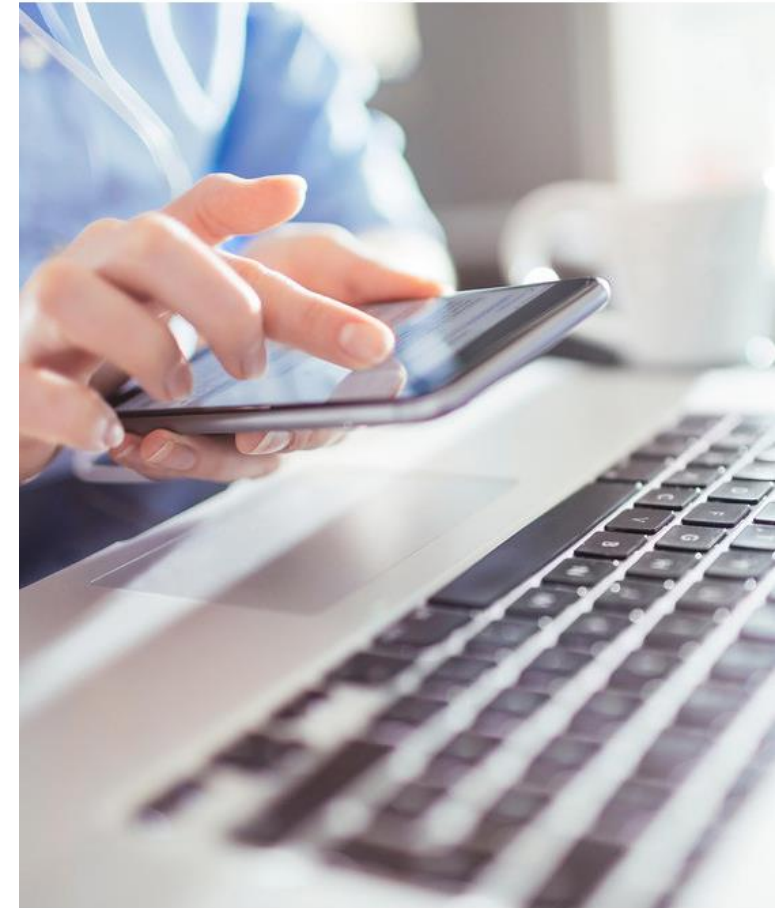
Arbeitnehmerentsendung innerhalb der EU

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wie geht es weiter?

Sie erhalten den Vortrag und den Link zur Aufzeichnung des heutigen Webinars per E-Mail.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter <http://www.gtai.de>



© GettyImages/Geber86

Ausländisches Wirtschaftsrecht - Produkte

Reihe „Recht kompakt“

www.gtai.de/recht-kompakt

Reihe „Dienstleistungen erbringen in...“

www.gtai.de/dienstleistungsrecht

Newsletter Recht

www.gtai.de/rechtsnews

Linklisten „Ausländische Gesetze“

www.gtai.de/auslaendische-gesetze

Webinare

www.gtai.de/webinare

Portal 21

www.portal21.de

© Gettyimages/utah778



Ausländisches Wirtschaftsrecht

Social Media

Auf unserem **Twitter**-Account und auf **LinkedIn** bündeln wir unser Informationsangebot für Sie!



Folgen Sie uns!



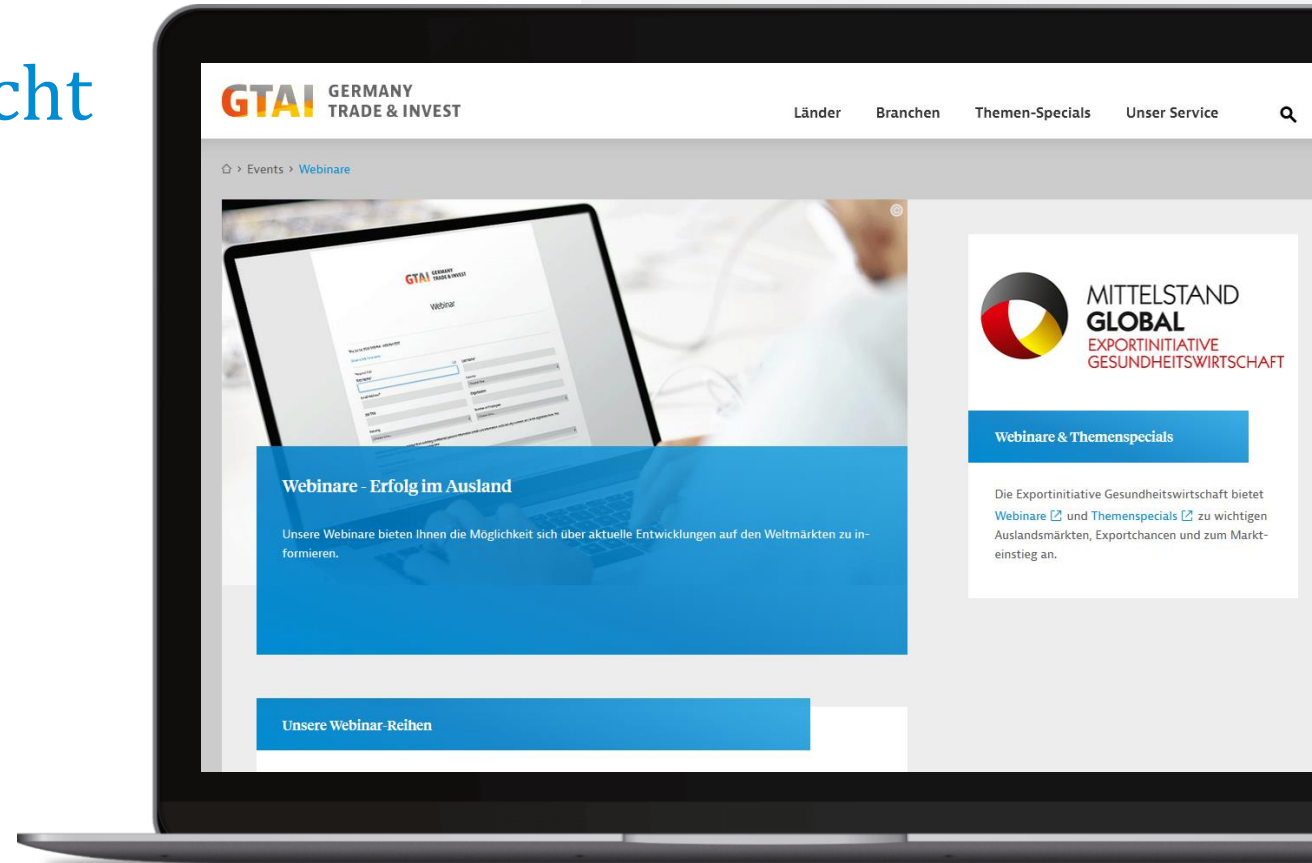
Webinare

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Informationen zu unseren
anstehenden Webinaren:

www.gtai.de/webinare

(→ Recht)



Für weitere Informationen

www.gtai.de